



Kanton Glarus

Gemeinde Glarus Nord

Revision Ortsplanung

Nutzungsplanung (NUP II+)

Beschlussfassung

Planungs- und Mitwirkungsbericht

---

# Impressum

Projekt  
Revision Ortsplanung Gemeinde Glarus Nord  
Projektnummer:  
30083

Dokument  
Planungs- und Mitwirkungsbericht NUP II+

Auftraggeber  
Gemeinde Glarus Nord

Bearbeitungsstand  
Stand:  
Beschlussfassung  
Bearbeitungsdatum:  
17. Juni 2022

Bearbeitung  
STW AG für Raumplanung, Chur  
Christoph Zindel  
Samuel Keller, Ina Geisseler

z:\gemeinde\glarus  
nord\27083\_op\_revision\_nup\_ii\01\_rap\02\_resultate\04\_pmb\pmb\_nup\_ii\_+20220617\_pmb\_beschlussfassung\_nupii+.docx

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Organisation und Verfahren</b>	<b>4</b>
2.1	Organisation	4
2.2	Verfahren	5
<b>3.</b>	<b>Behandlung der Abänderungsanträge</b>	<b>7</b>
3.1	Abänderungsanträge betreffend Baureglement	7
3.2	Abänderungsanträge betreffend der Zonenpläne	10
3.3	Gegenstand der NUP II+	17
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung</b>	<b>18</b>
4.1	Bauzonendimensionierung	18
4.2	Mehrwertabgabe	19
4.3	Gewässerräume	19
4.4	Zone für die Beseitigung von Geschiebematerial	19
4.5	Weiteres	20
<b>Anhang</b>		<b>21</b>
<b>A 1</b>	<b>Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife UEB (NUP II inkl. NUP II+)</b>	<b>22</b>
<b>A 2</b>	<b>Vergleich NUP rechtsgültig - NUP II (Ein-, Aus und Umzonungen)</b>	<b>23</b>
<b>A 3</b>	<b>Bauzonendimensionierung (WMZ)</b>	<b>24</b>
<b>A 4</b>	<b>Gewässerräume</b>	<b>25</b>
<b>A 5</b>	<b>Synopse zum BauR Art. 8a-c</b>	<b>26</b>
<b>A 6</b>	<b>Technischer Bericht Geschiebeablagerungsstandort Hof</b>	<b>27</b>

# 1. Anlass

Im Rahmen der Beschlussfassung der revidierten Nutzungsplanung am 24./27. April 2021 wurden insgesamt 44 Abänderungsanträge von der Gemeindeversammlung angenommen. Entsprechend den Bestimmungen in Art. 24ff RBG führen angenommene Abänderungsanträge zu einer teilweisen Rückweisung der Vorlage und die entsprechenden Teile der Nutzungsplanung müssen erneut die ordentlichen Verfahrensschritte der öffentlichen Auflage, der Auflage vor Gemeindeversammlung und der beschlussfassenden Gemeindeversammlung durchlaufen, bevor diese zur Genehmigung beim Departement Bau und Umwelt eingereicht werden können. Um eine zeitnahe Anwendung der von der Gemeindeversammlung grösstenteils beschlossenen Nutzungsplanung zu ermöglichen, erfolgt die Überarbeitung der Vorlage auf Basis der angenommenen Abänderungsanträge parallel zum Genehmigungsverfahren der bereits beschlossenen Inhalte.

Die Bearbeitung der Abänderungsanträge erfolgt, wie erläutert, in einem separaten Verfahren unter dem Titel NUP II+. Wie die Bezeichnung darlegt, handelt es sich damit um keine eigenständige (Teil-)Revision der Nutzungsplanung, sondern einen Bestandteil der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (NUP II). Der vorliegende Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) wie auch das gesamte Dossier dienen dabei als Ergänzung zum umfassenden Dossier der NUP II. Im PMB werden insbesondere die Bearbeitung der angenommenen Abänderungsanträge sowie die Auswirkungen auf die Gesamtrevision thematisiert.

# 2. Organisation und Verfahren

## 2.1 Organisation

Die Organisation der NUP II+ entspricht derjenigen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (NUP II). Die Projektleitung erfolgt durch Gemeindepräsident Thomas Kistler. Die operative Führung erfolgt durch den Lenkungsausschuss, welcher sich aus leitenden Vertretenden aus Politik, Verwaltung und dem Ortsplanungsbüro STW AG für Raumplanung zusammensetzt. Die strategischen Entscheide und die Verabschiedung der Vorlage für die ordentlichen Verfahrensschritte obliegen dem Gemeinderat.

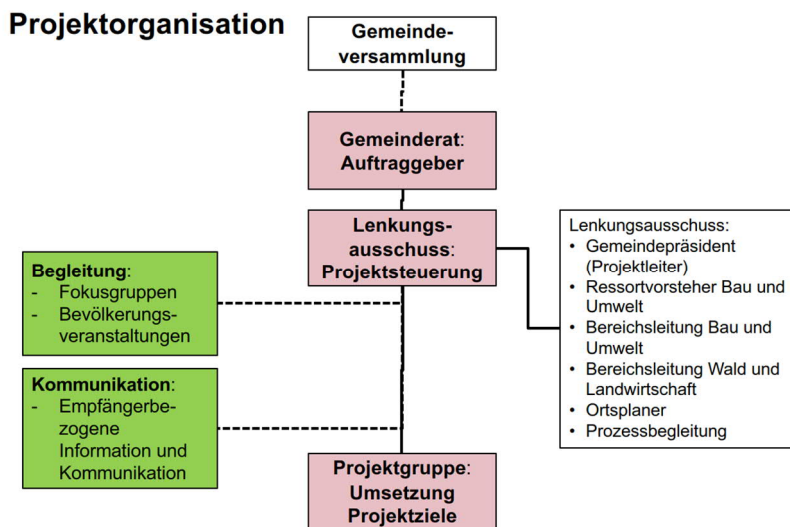


Abbildung 1: Grafische Darstellung Projektorganisation NUP II

## 2.2 Verfahren

Im Folgenden werden die verschiedenen Verfahrensschritte bis zur Genehmigung der NUP II+ dargelegt.

### 2.2.1 Planungsprotokoll (und Terminplan)

24.04.2021 / 27.04.2021	Beschlussfassung der Gemeindeversammlung zur NUP II
Mai – Dezember 2021	Auswertung und Bearbeitung der angenommenen Abänderungsanträge im Lenkungsausschuss der NUP II
11.08.2021 / 30.11.2021 / 12.01.2022	Verabschiedung Gemeinderat z. Hd. der öffentlichen Auflage
von 20.01.2022 bis 18.02.2022	Öffentliche Auflage (30 Tage)
von März bis Mai 2022	Behandlung Einsprachen
von 24.06.2021 bis 05.08.2022	Auflage vor Gemeindeversammlung
16.09.2022	Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung NUP II+
<i>noch offen</i>	Beschwerdeaufgabe
<i>noch offen</i>	Genehmigung

### 2.2.2 Öffentliche Auflage

Die durch den Gemeinderat am 11.08.2021, 30.11.2021 und 12.01.2022 verabschiedeten Bestandteile der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (NUP II+) lagen gestützt auf Art. 25 des Raumentwicklungs- und Baugesetz des Kantons Glarus vom 20.01.2021 bis zum 18.02.2021 öffentlich auf.

Die eingegangenen 18 Einsprachen und die darin gestellten 38 Anträge betrafen verschiedene Themenfelder: Schwerpunktässig behandelten 22 Anträge das Thema Wildtierkorridore, während sieben Anträge die geplanten Gewässerraumzonen betrafen. Während bei den Wildtierkorridoren die baurechtlichen Bestimmungen (Art. 51 Baureglement), die allgemeine Lage und zusätzliche Flächen Inhalt der Anträge waren, sind beim Thema Gewässerräume teilweise diametral entgegenstehende Anträge eingegangen. Dasselbe gilt auch für die beiden Einsprachen betreffend die Zonierung des Gebiets Hagnen Mollis, wo sowohl Anträge für eine Zuteilung in die Wohnzone als auch in die Landwirtschaftszone gestellt wurden. Jeweils zwei Anträge betrafen ausserdem die Naturschutzzone Torfstichseen und den Geschiebeablagerungsstandort Hof. Ein Teil der Anträge zu den Wildtierkorridoren und Gewässerräumen, wie auch drei Anträge betreffend diverser Anliegen richteten sich gegen Bestandteile der NUP II, welche bereits durch die Gemeindeversammlung im vergangenen Frühling 2021 beschlossen wurden und nicht Teil der öffentlichen Auflage bildeten.

Die Einsprachen wurden allesamt sorgfältig geprüft. In den beiden Anträgen betreffend dem Geschiebeablagerungsstandort Hof wurden Konflikte angesprochen, welche zwar die Zonierung nicht ausschliessen, jedoch im Rahmen der detaillierten Planung zu berücksichtigen sind. Die beiden Einsprachen werden bei der Erarbeitung der Überbauungsplanvorschriften berücksichtigt werden, eine Anpassung der Zonierung in der NUP II+ drängt sich indes nicht auf.

Ansonsten gingen mit den Einsprachen kaum Informationen und Argumente ein, die nicht schon in die Abwägungen zur Umsetzung der NUP II+ eingeflossen sind. Der Gemeinderat hat deshalb

entschieden die Vorlage der Stimmbevölkerung unverändert zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Alle Einsprachen wurden mit Entscheid des Gemeinderates vom 4. Mai 2022 behandelt und die Entscheide im Sinne von Mitteilungen (ohne Rechtsmittel) am 08. Mai 2022 an die Einsprechenden verschickt.

### 2.2.3 Beschlussfassung

Der Gemeinderat verabschiedete im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 01.06.2022 die NUP II+ zur Beschlussfassung und informierte die Bevölkerung mittels Bulletin über die Beschlussfassung im Rahmen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 16.09.2022. Das Dossier zur Beschlussfassung wird während sechs Wochen öffentlich aufgelegt und die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit Abänderungsanträge zur NUP II+ zu stellen, welche im Rahmen der a.o. Gemeindeversammlung behandelt werden.

Die Auflage findet im Zeitraum 24.06. – 05.08.2022 statt und besteht aus folgenden Unterlagen:

- Zonenplan Nutzung (10 grossformatige Auflagepläne)
- Zonenplanausschnitte Weitere Festlegungen (3 Auflagepläne im A3-Format)
- Baureglement (Änderungsversion – Bestandteile NUP II+ in roter Farbe)
- Planungs- und Mitwirkungsbericht (inkl. Anhang)
- Informationspläne zum Zonenplan Nutzung (die 11 Informationspläne zu den Änderungen im A3-Format dienen der Information und sind kein anfechtbarer Gegenstand der Auflage)

## 3. Behandlung der Abänderungsanträge

Im Folgenden werden die angenommenen Abänderungsanträge und deren Behandlung erläutert. Die beiden Unterkapitel behandeln dabei das jeweils hauptsächlich vom Abänderungsantrag betroffene Planungsinstrument (Baureglement oder Zonenpläne).

### 3.1 Abänderungsanträge betreffend Baureglement

Der folgenden Tabelle können die angenommenen Abänderungsanträge betreffend Baureglement und deren Behandlung entnommen werden.

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung NUP II+
2.10.01	Art. 8 Ziff. 1: Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt einheitlich 20%	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Neu wird die Mehrwertabgabe in Art. 8 BauR auf einheitlich 20% für alle Abgabebetbestände festgelegt.
2.10.02	Anträge auf Änderung von Artikel 8, Ziff. 2 Mehrwertabgabe: „Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt generell 20 %“;	
2.10.03	Art. 8 des Baureglements ist folgendermassen zu ändern: 1. Die Gemeinde erhebt eine Mehrwertabgabe nach Massgabe des übergeordneten Rechts. 2. Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt 20 % (in Prozent des Mehrwerts).	
2.10.04	Als Eigentümerin Parz.-Nr. 2117, Risi, 8752 Näfels, stelle ich nachstehenden Abänderungsantrag zur geplanten Nutzungsplanänderung (NUP II) zuhanden der Gemeindeversammlung Glarus Nord vom 19. September 2020. 1. Abänderungsantrag zum Baureglement Art. 8 Mehrwertabgabe Die Mehrwertabgabe ist von 30% auf 20% gemäss kantonalen Vorgabe zu reduzieren.	
2.10.05	Abänderungsantrag Baureglement Art. 8, Ziff. 2a: Die Mehrwertabgabe ist auf 20% festzulegen.	
2.10.06	Reglement, Artikel 8, Mehrwertabgabe, ist wie folgt zu ändern: Art. 8, Ziff. 2 Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt generell 20 % (in Prozent des Mehrwertes)	
2.10.07	Baureglement Art. 8, Mehrwertabgabe. Ziff. 2.a) Die Höhe der Mehrwertabgabe soll auf max.20% festgelegt werden.	

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung NUP II+
2.10.10	Präzisierungen bei öffentlich-rechtlichen Verträgen mit Grundeigentümern (gem. Art 15a RPG / Art. 33 RBG) Abänderungsantrag (im Sinne einer allgemeinen Anregung): - Die wesentlichen Parameter der Verträge zur gesetzlichen Sicherung der Baulandverfügbarkeit (gem. Art. 15a RPG / Art. 33 RBG) sind in zusätzlichen Artikeln im Baureglement zu regeln.	Siehe detaillierte Ausführungen im Kapitel 3.1.1
2.11.07	Antrag auf Ergänzung von Artikel 9, traufseitige Fassadenhöhe (Fh): „max. traufseitige Fassadenhöhe (Fn)“	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Art. 9 BauR wird präzisiert.
2.11.21	Abschnitt: Wohn und Nebenräume Art. 34 Absatz 1 Für Wohn-, Arbeits- und Nebenräume und ergänzend erstellte Bauten ist eine Mindestraumhöhe von 2.3 m einzuhalten.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Neu wird in Art. 34, Ziff. 1 BauR die lichte Höhe für Wohn- und Arbeitsräume in Neubauten oder ersatzweise erstellten Bauten auf 2.3 m (statt 2.4 m) festgelegt. In Dachgeschossen müssen Wohn- und Arbeitsräume neu auf 50% (statt 66%) der Fläche eine lichte Höhe von 2.3 m (statt 2.4 m) einhalten.
2.11.22	Baureglement Art. 34, Wohn- und Nebenräume, Ziff. 1. Die lichte Höhe von wenigstens 2.3m1 festzulegen. Die Prozentangabe von 66% der Mindestfläche bei Wohn- und Arbeitsräumen in Dachgeschossen, die eine lichte Höhe von mindestens 2.3m1 einhalten muss, sei auf 50% zu reduzieren.	
2.11.24	Baureglement der Gemeinde Glarus Nord Art. 50 Gewässerraumzone Ziff. 1 ergänzt (und der Wegleitung des Kt. Glarus)	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Art. 50, Ziff. 1 des BauR wurde um die im Antrag formulierte Bestimmung ergänzt.
2.11.25	Es sei der Art. 50; Ziff. 2 der Bauordnung zum Thema Gewässerräume folgendermassen zu ergänzen: Der Gewässerraum ist nach Massgabe des Bundesrechts extensiv zu bewirtschaften. In Hofnähe ist die ortsübliche Mäh / Weidenutzung zulässig.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Art. 50, Ziff. 2 des BauR wurde um die im Antrag formulierte Bestimmung ergänzt.
2.11.26	Art. 51 Wildtierkorridor Ziff. 3 neu Die Kosten werden von der Gemeinde getragen.	Der Gemeinderat setzt das Kernanliegen des Abänderungsantrages mittels einer Anpassung von Art. 51 Ziff. 2 um, so wird die Erbringung eines Nachweises im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens aus dem Artikel gestrichen. Entgegen dem Abänderungsantrag wird im Baureglement keine Kostenübernahme durch die Gemeinde festgeschrieben, da dies eine Ungleichbehandlung mit den weiteren Zonen darstellen würde.
2.11.29	Überbauungspläne auch mit ökologischer Qualität Als Kompensation zu Mehrbauleistung in Überbauungsplänen ist neben architektonischen Qualitäten auch mehr Ökologie & Biodiversität wertvoll, damit die	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Art. 60, Ziff. 3 des BauR wurde um die im Antrag formulierte Bestimmung ergänzt.

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung NUP II+
	<p>Nachhaltigkeit und Wohnqualität verbessert wird, auch in den Aussenräumen.</p> <p>Antrag zu Art. 60:</p> <p>Ziff.3: Wenn mit dem Überbauungsplan eine hohe ortsbauliche, und gestalterische <b>sowie ökologische Qualität</b> erreicht wird, der haushälterische Umgang mit dem Boden sichergestellt wird und eine energieeffiziente Bauweise erfolgt, kann in den Dorfzonen, Wohnzonen und Zonen für höhere Bauten die maximal veränderte Fläche zulasten der unveränderten Fläche um bis zu 10% und die max. traufseitige Fassadenhöhe um max. 3 m erhöht werden.</p>	

### 3.1.1 Ergänzung Art. 8a-c BauR (Abänderungsantrag 2.10.10)

Zur Umsetzung des angenommenen Abänderungsantrags 2.10.10 hat die Gemeinde Glarus Nord die Art. 8a-c zur Ergänzung des Baureglements erarbeitet. Die ergänzenden Bestimmungen im BauR bauen auf den Art. 33 und 33a des Raumentwicklungs- und Baugesetzes des Kantons Glarus (RBG) auf. Zudem sind die neuen Vorschriften abgestimmt mit den bereits entwurfsmässig erstellten Verträgen zur Sicherstellung der Baulandverfügbarkeit im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung II Glarus Nord.

Art. 8a regelt die Bauverpflichtung und orientiert sich inhaltlich stark am RBG. Die Mindestausnutzung, bei welcher die Bauverpflichtung als erfüllt betrachtet werden kann, richtet sich nach dem Richtplan des Kantons Glarus. Der Gemeinderat erachtet leicht moderatere und flexiblere Regelungen für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe als sinnvoll, dies ebenfalls aufbauend auf eine entsprechende Bestimmung im RBG.

Art. 8b regelt das vertragliche Kaufrecht der Gemeinde, das bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung ausgeübt werden kann. Die Fristen und Regelungen sind wiederum auf die Bestimmungen im RBG abgestimmt. Als einzige Ergänzung dazu wird auf Antrag der Antragstellenden ein Rückkaufrecht vorgesehen, welches bei Nichterfüllung der Baupflicht nach Übernahme eines Grundstückes durch die Gemeinde zur Anwendung käme.

Zur Verhinderung vor missbräuchlicher Anwendung sieht sich die Gemeinde Glarus Nord veranlasst, den bisherigen Vollzug betreffend Grundstücksteilungen und Nutzungsübertragungen innerhalb der Bauzone zu überdenken. Die Gemeinde ist in der Pflicht, die nötigen Rahmenvoraussetzungen zu schaffen, damit Bauzonen zeitgerecht ihrer Bestimmung zugeführt werden. Wird die Gemeinde bei Grundstücksteilungen und Nutzungsübertragungen wie bisher erst nachträglich oder gar nicht informiert, kann eine Umgehung der bundesrechtlichen Vorgaben und der Bestimmungen der Art. 8a und 8b des Baureglements nicht verhindert werden. Grundstücksteilungen können von Grundeigentümerschaften in der missbräuchlichen Absicht vorgenommen werden, indem ein Grundstück so zerstückelt oder umgeformt wird, dass die Umsetzung der Vorschriften über die Bauverpflichtung respektive über das Kaufrecht erschwert oder zumindest unattraktiv gemacht werden könnten. Dies indem z.B. zur Wiederherstellung überbaubarer Grundstücke ein (teures und zeitraubendes) Landumlegungsverfahren durchgeführt werden müsste, bevor das von der Gemeinde zu übernehmende Grundstück der Überbauung zugeführt werden kann. Oder indem unüberbaubare Kleinstparzellen geschaffen werden, um Freiflächen oder Umschwung zu erhalten. Gleichermaßen können Grundstücksteilungen die Durchsetzung der Mindestausschöpfung gemäss Art. 8a Ziff. 2 BauR erschweren; dies insbesondere in Kombination mit einer Nutzungsübertragung. Durch Nutzungsübertragungen kann die Umsetzung der Vorschriften zur Baulandmobilisierung und Mindestausschöpfung sogar gänzlich vereitelt

werden. Zur Prüfung, ob es sich bei einer Grundstücksteilung oder Nutzungsübertragungen um eine unzulässige Vorkehr handelt, drängt es sich auf, diese beiden Vorgänge für zustimmungsbedürftig zu erklären. Liegt eine solche kommunale Regelung vor, werden die Notare entsprechende Zustimmungsbelege verlangen müssen und die Grundbuchämter Grundstücksteilungen ohne Vorliegen der Zustimmung der Baubehörde nicht ins Grundbuch eintragen dürfen.

Da es sich um neue, bisher nicht vorgeprüfte Aspekte des Baureglements handelt, hat sich der Gemeinderat Glarus Nord entschieden, die drei aus der Bearbeitung des Abänderungsantrages zusätzlich entstandenen Artikel des Baureglements zur Vorprüfung beim Departement Bau und Umwelt gemäss Art. 24 RBG einzureichen. Zudem wurden auch die antragstellenden Parteien (SVP & FDP) zur Vernehmlassung eingeladen. Die detaillierte Auswertung der Vorprüfung und der gemeinsamen Stellungnahme von SVP & FDP können der Synopse in Anhang A 5 entnommen werden.

### 3.2 Abänderungsanträge betreffend der Zonenpläne

Der folgenden Tabelle können die angenommenen Abänderungsanträge betreffend der Zonenpläne und deren Behandlung entnommen werden. Anträge, die aufwändige Abklärungen benötigten, werden zusätzlich in den nachfolgenden Unterkapiteln erläutert. Die genannten Planausschnitte in der Spalte «Betrifft» verweisen auf die Informationspläne, welche die Änderungen im Zonenplan aufzeigen. Zudem wird angegeben, ob der Antrag den Zonenplan Nutzung (ZP) oder den Zonenplan Weitere Festlegungen (WF) betrifft.

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung NUP II+
Antrag: 2.09.01  Pläne: ZP und WF (Ausschnitt 6)	Das geschützte Gebiet der Parzellen Nrn. 303 und 305, Grundbuch Mollis, ist insbesondere aufgrund seiner Lage - am Rande des Siedlungsgebiets, in der Umgebungszone von Mollis - und aufgrund seiner grossen Bedeutung für das geschützte Ortsbild Mollis von der Gemeinde Glarus Nord an erster Stelle ein zu prüfendes Gebiet für eine Auszonung.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Die in der NUP II der Wohnzone Hang zugewiesenen Bereiche der Parzellen 303 und 305, Mollis werden neu der Grünzone (Freihaltung) zugewiesen. In diesem Zusammenhang wird auch die im Zonenplan Weitere Festlegung in der NUP II vorgesehene ÜP-Pflicht aufgehoben.
Antrag: 2.09.02  Pläne: ZP (Ausschnitt 5)	Die Liegenschaft Höfli Mollis - wie die ganze Liegenschaft 494 - befindet sich aktuell in der Zone für öffentliche Bauten. Die APGN beantragen, dass derjenige Teil der Pazelle 494, auf welcher das Höfli steht ( <i>siehe beiliegender Plan im Antrag</i> ), neu in die Dorfkernzone umgezont wird. Es ist zudem zu prüfen, ob konsequenterweise die Ortsbildschutzzone auf diese Fläche erweitert werden soll.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Der südliche Teil der Parzelle 294, Mollis wird neu der Dorfkernzone zugewiesen. Eine Zuweisung zur Ortsbildschutzzone ist bereits in der NUP II vorgesehen, eine Anpassung der Ortsbildschutzzone ist damit obsolet. Die Mehrwertabgabepflicht in Zusammenhang mit der Umzonung ist zu prüfen.
Antrag: 2.09.03  Pläne: ZP (Ausschnitt 4)	Das Gebiet Schafeläggen-Oberrüteli in Mollis, zwischen Kanalstrasse/Oberrütelistrasse und Rütelibach wird in die Wohnzone Ebene/WE mit Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 13 BauR eingeteilt.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Das Gebiet Schafeläggen-Oberrüteli, Mollis wird neu der Wohnzone Ebene mit Lärmempfindlichkeitsstufe II zugewiesen.

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung NUP II+
Antrag: 2.09.04  Pläne: ZP (Ausschnitt 7)	Lassen Sie also Ihren Worten Taten folgen und unterstützen Sie meinem Abänderungsantrag zur Umzonung des rosa markierten Teils der Parzellen 727/728 in die Dorfkernzone. Dies im Sinne des ausgewogenen NUP II "für eine selbstbestimmte und lebenswerte Zukunft" (Zitat: Einleitung zum Bulletin zur Gemeindeversammlung, Seite 2)	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Der bebaute Teil der Parzellen 727 und 728, Mollis wird neu der Dorfkernzone zugewiesen. Die Mehrwertabgabepflicht in Zusammenhang mit der Einzonung ist zu prüfen.  Zudem wird die Ortsbildschutzzone aufgrund der Bedeutung des Weilers Beglingen fürs Ortsbild ebenfalls auf die neueingezonten Flächen erweitert.
Antrag: 2.09.11  Pläne: WF	Als Eigentümerin Parz.-Nr. 2117, Risi, 8752 Näfels, stelle ich nachstehenden Abänderungsantrag zur geplanten Nutzungsplanänderung (NUP II) zuhanden der Gemeindeversammlung Glarus Nord vom 19. September 2020. Abänderungsantrag 1. Abänderungsantrag zum Zonenplan/Baureglement Art. 60 Überbauungsplanpflicht Parz. 2117 (Näfels) Die Überbauungsplanpflicht der Paz. 2117 ist ersatzlos zu streichen.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Die Überbauungsplanpflicht (im Zonenplan Weitere Festlegungen) auf den Parzellen 2117, 2118, 2119 und 186, Näfels wird nicht mehr festgelegt.
Antrag: 2.09.12  Pläne: WF	Die Überbauungsplan-Pflicht ist ersatzlos zu streichen.	
Antrag: 2.09.14  Pläne: ZP (Ausschnitt 9)	1. Die Nutzungsplanung Glarus Nord sei, soweit die Parzelle Filzbach Nummern 278 (Siehe Plan Bereich A <i>gemäss Antrag</i> ) betreffend anzupassen. Die auf dieser Parzelle vorgesehenen Verkehrsflächen seien aufzuheben und in der Bauzone WH zu belassen. 2. Die Nutzungsplanung Glarus Nord sei, soweit die Parzelle Filzbach Nummer 279 (Siehe Plan Bereich C <i>gemäss Antrag</i> ) betreffend anzupassen. Die auf dieser Parzelle vorgesehenen Verkehrsflächen seien aufzuheben und in der Bauzone WH zu belassen. 3. Die Nutzungsplanung Glarus Nord sei, soweit die Parzelle Filzbach Nummer 587, angrenzend an 279 und L13 (Siehe Plan Bereich B <i>gemäss Antrag</i> ) betreffend anzupassen. Die auf die Parzelle vorgesehenen Verkehrsflächen seien aufzuheben.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Die bisher der Verkehrsfläche innerhalb des Siedlungsgebiets zugewiesenen Teile der Parzellen 278, 279 und 587, Filzbach werden neu der Wohnzone Hang zugewiesen.
Antrag: 2.09.16	Im Zonenplan Nutzung Obstalden/Mühlehorn ist in der nordwestlichen Ecke der Liegenschaft Nr. 359 Grundbuch Mühlehorn die Fläche von ca. 16m2 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Die Zonenabgrenzung wird an die Grundstücksgrenzen angepasst

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung NUP II+
Pläne: ZP (Ausschnitt 10)	Dorfkernzone umzuzonen, so dass die gesamte Liegenschaft Nr. 359 in der Dorfkernzone liegt.	und die Flächen auf Parzelle 359, Mühlehorn der Dorfkernzone zugewiesen.
Antrag: 2.09.17  Pläne: ZP (Ausschnitt 11)	Als stimm- und antragsberechtigte Einwohnerin der Gemeinde Glarus Nord stelle ich hiermit für die Wanger Investment AG, Seestrasse 187, 8820 Wädenswil, Eigentümerin der Liegenschaften Nr. 196, 197, 543 und 596, GB Mühlehorn, Gemeinde Glarus Nord, den folgenden Abänderungsantrag: Es sei die Liegenschaft Nr. 596, GB Mühlehorn, Gemeinde Glarus Nord, sowie die von der Liegenschaft Nr. 198, GB Mühlehorn, Gemeinde Glarus Nord, abzuparzellierenden und mit der Liegenschaft Nr. 596, GB Mühlehorn, Gemeinde Glarus Nord, zu vereinigenden 11 m2 neu der Dorfkernzone zuzuweisen.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Die Parzelle 596 sowie ein Teil (11 m <sup>2</sup> ) von Parzelle 198, Mühlehorn werden neu der Dorfkernzone zugewiesen. Die Mehrwertabgabepflicht in Zusammenhang mit der Umzonung ist zu prüfen.
Antrag: 2.09.18  Pläne: ZP (Ausschnitt 3)	Es seien die Grundstücke Nr. 1305, Nr. 1306 und Nr. 61 südlich der Netstal Maschinen AG Näfels vollständig aus der Arbeitszone auszuzonen und der Landwirtschaftszone (Nichtbauzone) zuzuweisen, so wie im Gemeinderichtplan (GRIP) vorgesehen.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Die Parzellen 1305, 1306 sowie ein Teil von Parzelle 61, Näfels werden neu der Landwirtschaftszone zugewiesen.  In der Konsequenz werden die Verkehrsflächen auf die neue Zonierung angepasst und die eingeschlossenen und angrenzenden Flächen neu der Verkehrsfläche ausserhalb des Siedlungsgebiets zugewiesen.
Antrag: 2.09.20  Pläne: ZP (Ausschnitt 8)	Es sei die NUP II, die Parzelle Nr. 1815, GB Mollis, betreffend, zurückzuweisen und es sei diese Parzelle in der "Arbeitszone IV" zu belassen.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Die Parzelle 1815, Mollis wird neu der Arbeitszone IV zugewiesen.  In der Konsequenz werden die Verkehrsflächen auf die neue Zonierung angepasst und die angrenzenden Flächen neu der Verkehrsfläche innerhalb des Siedlungsgebiets zugewiesen.
Antrag: 2.09.19  Pläne: ZP (Ausschnitt 8)	Die Parzelle 1815 Grundbuch Mollis (27'000 m <sup>2</sup> , östlich des Werkhofes Biäsche gelegen) solle in der Arbeitszone IV verbleiben und nicht wie in der NUP II vorgesehen in die Zone für künftige bauliche Nutzung (ZkbN) zurückgestuft werden.	Die Mehrwertabgabepflicht in Zusammenhang mit der erstmalig RPG-konformen Einzonung ist zu prüfen.
Antrag: 2.09.23	Im Namen der Niederer Autobetrieb AG, Filzbach, stellen wir zuhanden der Gemeindeversammlung vom 18.09.2020 betreffend der traktandierten NUP II den Antrag, die auf der Parzelle Nr. 768, GB Mollis, (Zonenplan Nutzung Näfels/Mollis) wie folgt abzuändern.  Antrag: Die Parzelle Nr. 768; GB Mollis, soll anstelle der	Aufgrund der starken Abhängigkeit der Zonierung der Parzelle 768, Mollis vom Werkhofprojekt der Gemeinde Glarus Nord konnte der Abänderungsantrag betreffend teilweiser Zuweisung zur Arbeitszone noch nicht abschliessend geprüft werden. Nach Abschluss der Machbarkeitsstudie zum Areal «Im Riet» wird der Gemeinderat über die Umsetzung

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung NUP II+
	vollständigen Zuteilung der ca. 12'500 m2 grossen Parzelle in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (gem. NUP II), mit mindestens 5000 m2 im nördlichen Teil neu der Arbeitszone zugeteilt werden.	des angenommenen Abänderungsantrages und die Zonierung der Parzelle 768, Mollis seinen Entscheid fällen. Die öffentliche Auflage für diesen Abänderungsantrag und die Parzelle 768, Mollis erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
Antrag: 2.12.1 Pläne: ZP und WF (Ausschnitt 2)	Die Landwirtschaftszone für besondere Nutzung sei im NUP II zu streichen und in der Landwirtschaftszone zu belassen und somit dem Kulturland Rechnung zu tragen.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung; Die Parzellen 279, 277, 278, 578, 579, 581, 582, Bilten, werden neu der Landwirtschaftszone zugewiesen.  In der Konsequenz wird das geplante Wegprojekt, welches eine Wegumlegung im Zusammenhang mit den ehemals vorgesehenen Gewächshäusern vorsah, obsolet. Diese neue Wegführung im Zonenplan Weitere Festlegungen wird damit nicht mehr festgelegt.
Antrag: 2.12.2 Pläne: ZP und WF (Ausschnitt 2)	Auf die Schaffung einer Landwirtschaftszone für besondere Nutzung zwischen Niederurnen und Bilten ist zu verzichten.	Der angrenzende Wildtierkorridor wurde im Rahmen der NUP II auf die Landwirtschaftszone für besondere Nutzung abgestimmt. Mit dem Wegfall dieser Zone kann die Zone für Wildtierkorridore auf die gemäss dem Fachgutachten <sup>1</sup> sinnvolle Abgrenzung erweitert werden. Damit können bestehende Vernetzungsstrukturen entlang des Landwirtschaftsweges im Gebiet Stalden-Rotwis einbezogen werden.
Antrag: 2.13.01	Der Antrag ist gemäss Begründung als Änderungsantrag bzgl. der Überarbeitung der Gewässerräume an allen künstlich angelegten Entwässerungsgräben und Kanälen sowie sehr kleinen Gewässern ausserhalb der Bauzone, aufzufassen. (Formulierung Gemeinde im Rahmen der a.o. Gemeindeversammlung vom April 2021)	Siehe Kapitel 3.2.1.
Antrag: 2.13.02	Es sei auf die Ausscheidung und Festlegung der Gewässerräume entlang des Linthsteggrabens (Schärhaufen bis Durchlass A3) zu verzichten.  Es sei auf die Ausscheidung und Festlegung der Gewässerräume entlang des Tankgrabens vollständig zu verzichten.	
Antrag: 2.13.03	Beim Erlenkanal auf dem Grundstück Parz. Nr. 64, 8752 Näfels sei auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes zu verzichten.	

<sup>1</sup> PiU. 2019. *Wildtierkorridore Kanton Glarus. Inputs für die Umsetzung aus Sicht Wildsäuger.*

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung NUP II+
Antrag: 2.13.04	Die in der Mitte des Grundstückes ausgeschiedene Gewässerraumzone, die in der Breite über die Hälfte des Grundstückes unterteilt, sei ersatzlos zu streichen.	
	Die Gewässerraumzone (Tränkebach) sei auf der Nordseite, Parz. Nr. 108 zu verkleinern und um die bestehenden Bauten zu führen.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Die Gewässerraumbreite des Tränkebachs wird auf der Nordseite von Parz. 108 verkleinert. Dies betrifft nur den in der Landwirtschaftszone liegenden Teil des Gewässerraums. Die Festlegung der Breite wurde entsprechend der Verringerung der Gewässerraumbreite im gegenüberliegenden Siedlungsgebiet vorgenommen und der Gewässerraum zudem um das bestehende Landwirtschaftsgebäude geführt.
Antrag: 2.13.02	Es sei auf die Ausscheidung und Festlegung der Gewässerräume entlang der kanalisierten Rauti (Rautibrücke-Einmündung Mühlebach) zu verzichten.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Auf die Gewässerraumausscheidung für die Rauti zwischen den Pz. 932 und 906 wird verzichtet. Dies betrifft auch mehrere Parzellen innerhalb des Siedlungsgebiets (Der Verzicht im Siedlungsgebiet ist mit einer blauen Linie im Zonenplan gekennzeichnet).
Antrag: 2.13.05	Abänderungsantrag zum NUP II Gewässerraum Abänderung betreffend Ausscheidung des Gewässerraums im Dorf Bilten, sprich Dorfbachsammler Grüt, vom Einlaufbauwerk bis zur SBB Bahnlinie, sei auf der Südseite auf den Gewässerraum zu verzichten.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Der Gewässerraum auf der Südseite des Dorfbachsammlers Bilten wird zwischen SBB Bahnlinie und Einlaufbauwerk bis auf die Uferlinie zurückgenommen.
Antrag: 2.13.06	a. Erlass des Zonenplanes Bilten Es sei der Gewässerraum auf der Liegenschaft Nr. 564, Grundbuch Bilten, auf dem Ostufer des Dorfbaches entlang der bestehenden Schutzmauer festzulegen.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Die Gewässerraumzone wird auf Parz. 564 entlang der gesamten Westseite bis auf die bestehende Schutzmauer zurückgenommen.
Antrag: 2.14.01 Pläne: ZP (Ausschnitt 2)	Baureglement Art. 46 Zone für die Beseitigung von Geschiebematerial im Bereich Stalden soll gestrichen werden, eine Ersatzfläche an einem geeigneten Standort ist zu suchen und dabei die Aspekte der Regelungen zu beachten.	Siehe Kapitel 3.2.2.
Antrag: 2.14.02 Pläne:	Antrag zum Zonenplan, Zone für Deponie von Geschiebematerial im Stalden Parz. 208 ist zu streichen.	

Betrifft	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung NUP II+
ZP (Ausschnitt 2)		
Antrag: 2.14.03 Pläne: ZP (Ausschnitt 1)	Die Flurgenossenschaft Bilten B (FGB) stellt den Abänderungsantrag den Zonenplan "Bilten Nord" vollständig von der Abstimmung auszuschliessen. Eventualer Abänderungsantrag: Sollten die Unterlagen mit dem Bulletin 2 angepasst und richtiggestellt werden, stellt die FGB folgenden Abänderungsantrag: Die Naturschutzzone gemäss Zonenplan "Bilten Nord" ist bis zur Rechtskräftigkeit der "Änderung des Beschlusses über den Schutz der Torfstichseen und ihrer Umgebung" vom 01. Mai 2018 von der NUP II auszunehmen und zurück zu stellen.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung; Die Abgrenzung der Naturschutzzone wird gemäss der im Antrag und der Antragsbegründung gemachten Erläuterungen entsprechend der rechtskräftigen Nutzungsplanung angepasst und erst nach Rechtskraft der Änderung des Beschlusses über den Schutz der Torfstichseen und ihrer Umgebung auf die neue Abgrenzung angepasst.
Antrag: 2.14.04 Pläne: ZP	Abänderungsantrag (im Sinne einer allgemeinen Anregung): Die Anzahl der kommunal schützenswerten Bauten ist zu reduzieren.	Für die Umsetzung des Abänderungsantrages wurden verschiedene Varianten diskutiert. Zur Erfüllung der Vorgaben des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes ist jedoch einzig eine vertiefte Beurteilung der Verzeichnisobjekte der Denkmalpflege fachlich vertretbar. Aufgrund der hohen Kosten einer solchen Beurteilung und des knappen Abstimmungsergebnisses hat sich der Gemeinderat in der Gesamtabwägung entschieden, die Anzahl der erhaltenswerten Objekte nicht zu reduzieren.  Die Abwägungen wurden im Rahmen der Bearbeitung der Antragstellerin (SVP Glarus Nord) erläutert, so dass die Anliegen der Antragstellerin vom Gemeinderat beim Entscheid angemessen gewürdigt werden konnten.

### 3.2.1 Gewässerraumausscheidung

Mit dem Antrag 2.13.01 wurden sämtliche Gewässerräume an künstlichen und sehr kleinen Gewässern (Gerinnesohlenbreite  $\leq 0.5\text{m}$ ) ausserhalb des Siedlungsgebiets zurückgewiesen. Da eine konkrete Abgrenzung der entsprechenden Gewässer aus dem Antrag nicht hervorgeht, wurden in der Konsequenz alle Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets nochmals überprüft. Die Gewässerräume für Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets wurden, sofern diese nicht von einem weiteren konkreten Antrag betroffen waren zur Genehmigung eingereicht.

Nicht Teil der Genehmigungsvorlage und damit Teil der öffentlichen Auflage NUP II+, sind die folgenden Gewässer(abschnitte) innerhalb des Siedlungsgebiets: Tankgraben, Rauti zwischen den Parz. 906 und 2286, Gewässerraum entlang des Dorfbachsammlers Bilten, Gewässerraum entlang Parz. 564 Bilten. Diese Gewässer(abschnitte) wurden im Zuge der Prüfung aller Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets berücksichtigt.

Über weitere eingereichte konkrete Anträge zu künstlichen Gewässern ausserhalb des Siedlungsgebiets, wurde aufgrund der Annahme des Antrags 2.13.01 an der Gemeindeversammlung nicht abgestimmt. Diese wurden ebenfalls im Zuge der erneuten Überprüfung berücksichtigt. Dies betrifft die Anträge 2.13.02 und 2.13.03 sowie einen Teilantrag gemäss 2.13.04 (siehe Tabelle in Kap. 3.2).

Der Verzicht auf den Gewässerraum für den Tankgraben wird im Antrag 2.13.01 konkret genannt. Daher wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums für das gesamte Gewässer, auch innerhalb des Siedlungsgebiets verzichtet.

Bei der Neubeurteilung der Gewässerraumausscheidung wurde wie folgt vorgegangen:

1. Prüfung bzgl. dem Kriterium «sehr klein». Dabei wurden gemäss Antrag 2.13.01 alle Gewässer mit einer bestehenden Gerinnesohlenbreite  $\leq 0.5$  m berücksichtigt. Die Daten dazu wurden der ökomorphologischen Erfassung von 2018 resp. der Zusatzerfassung von 2019 entnommen.
2. Prüfung bzgl. dem Kriterium «künstlich». Hier wurden alle Entwässerungsgräben und -kanäle ohne natürlichen Zufluss berücksichtigt.

Im Ergebnis wird neu gemäss Antrag 2.13.01 auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für alle sehr kleinen Gewässer mit einer bestehenden Gerinnesohlenbreite  $\leq 0.5$  m verzichtet.

Bei der Gewässerraumausscheidung für die künstlichen Gewässer wurde zusätzlich das Kriterium Ökomorphologie hinzugezogen. Für alle Gewässer, welche gemäss ökomorphologischer Erfassung von 2018 als «naturnah» oder «wenig beeinträchtigt» erfasst wurden, wurde trotz deren künstlichen Ursprungs ein Gewässerraum ausgeschieden. Für alle weiteren künstlichen Gewässer wird neu auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet.

Die Antragstellenden zum Thema Reduktion der Gewässerraumausscheidung wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung (05.08.2021) in die Überarbeitung der Gewässerraumausscheidung ausserhalb des Siedlungsgebiets einbezogen. Das oben beschriebene Vorgehen wurde den Teilnehmenden erläutert und die Möglichkeit geboten das vorgeschlagene Vorgehen zu diskutieren. Die Teilnehmenden hatten zudem die Möglichkeit den Vorschlag nach der Veranstaltung eingehend zu prüfen und eine Rückmeldung zu geben. Die Antragstellenden erachten die vorgestellte Gewässerraumausscheidung als angemessene Umsetzung des angenommenen Abänderungsantrages.

### 3.2.2 Geschiebeablagerungsstandort Stalden in Bilten

Aufgrund der Annahme der Anträge 2.14.01 und 2.14.02 und der darin formulierten Forderung einen Alternativstandort für die Geschiebeablagerung zu finden, wurde der Standort Stalden in Bilten nochmals hinsichtlich seiner Eignung geprüft. Im Zuge dessen wurden die Kriterien für die Standortevaluation angepasst und um das Kriterium Bodenqualität erweitert. Die Grundlagen dazu aus dem Projekt Ressource Boden des Kantons Glarus lagen in der Erarbeitungsphase der NUP II noch nicht vor.

Es zeigte sich, dass die Bodenqualität am Standort Stalden für die landwirtschaftliche Nutzung als sehr gut einzustufen ist, dies aufgrund einer sehr dicken Humusschicht von bis zu 90 cm. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde entscheiden weitere Standorte, welche bereits in der ersten Evaluationsphase in der engeren Auswahl standen, alternativ erneut zu prüfen. Da die Gemeinde aufgrund der Anfallorte des Geschiebematerials auf einen Standort in Bilten angewiesen ist, beschränkte sich die Evaluation entsprechend auf das Gebiet Bilten.

Aus der erneuten Standortevaluation ist neu der Standort Hof in Bilten hervorgegangen. Dieser befindet sich lediglich ca. 650 m westlich des Standorts Stalden, er bietet zwar eine geringere, jedoch ausreichende Ablagerungskapazität. Zudem handelt es sich beim Standort Hof, wie auch beim Standort Stalden, um einen dezentralen Standort, so dass Transporte des Ablagerungsmaterials durch Wohngebiete ebenfalls weitestgehend vermieden werden können. Der Bodenaufbau

wurde aufgrund mangelnder Datengrundlage im Gelände überprüft. Die Humusschicht liegt hier im Schnitt bei einem deutlich geringeren Wert von 50 cm.

Die Eigentümer sowie der Pächter der Fläche wurden in das Vorhaben mittel eines Informationsgesprächs sowie einer Begehung vor Ort einbezogen und konnten ihre Vorstellungen und Wünsche zur Umsetzung entsprechend äussern.

Details bezüglich der Ablagerung, wie bspw. das Ablagerungsvolumen oder die Erschliessung werden im Rahmen eines Überbauungsplanverfahrens geregelt. Dabei werden auch die im Rahmen der öffentlichen Auflage zur NUP II+ eingebrachten Aspekte detailliert geprüft. Der Überbauungsplan unterliegt dem gängigen Verfahren gemäss RBG, einschliesslich öffentlicher Auflage mit Einsprachemöglichkeiten.

Die technische Beurteilung seitens der Marty Ing. AG zum Standort Hof kann dem Anhang A 6 entnommen werden.

### 3.3 Gegenstand der NUP II+

Die NUP II+ ist, wie bereits in den einleitenden Kapiteln dargelegt, ein Bestandteil der Gesamtrevision der Nutzungsplanung (NUP II). Die zurückgewiesenen Bestandteile der NUP II können im Rahmen der NUP II+ öffentlich aufgelegt und zum Beschluss geführt werden.

Bestandteil der NUP II+-Vorlage bilden die von den Abänderungsanträgen betroffenen Teile der NUP II. Gegen diese kann im Rahmen der öffentlichen Auflage Einsprache erhoben werden. In der Regel werden die betroffenen Festlegungen in den Kapiteln 3.1 und 3.2 genannt und sind in den Auflageplänen resp. im Baureglement ersichtlich.

Im Falle der Gewässerräume ist die Abgrenzung des Auflagegegenstandes komplexer, als dies bei den weiteren Themenfeldern der Fall ist. Die gesamte Gewässerraumausscheidung ausserhalb des Siedlungsgebiets ist Bestandteil der NUP II+. Ein Gewässer ohne Gewässerraumfestlegung entspricht also einem Verzicht auf eine Festlegung des Gewässerraums.

Die Gewässerraumausscheidung innerhalb des Siedlungsgebiets ist hingegen grundsätzlich nicht Gegenstand der NUP II+. Ausnahmen bilden die von konkreten Abänderungsanträgen betroffenen Gewässer innerhalb des Siedlungsgebiets. Diese Gewässer sind in den Auflageplänen an den ausgeschiedenen Gewässerraumzonen respektive an violett gestrichelten Linien, welche auf den Verzicht der Gewässerraumausscheidung hinweisen, zu erkennen.

## 4. Auswirkungen auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Grundsätzlich sind die Auswirkungen der angenommenen Abänderungsanträge und deren Umsetzung im Rahmen der NUP II+ im Bezug auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung von untergeordneter Bedeutung. So ist beispielsweise die Grundsystematik des Baureglements nicht von den Änderungen betroffen, es werden lediglich einzelne Ausdrücke präzisiert oder Zahlenwerte, wie die Höhe der Mehrwertabgabe oder die Mindestraumhöhen, angepasst. Ähnliches gilt für die Änderungen in den Zonenplänen, hier sind in der Regel nur die Zonierungen einzelner Parzellen von Abänderungsanträgen betroffen. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Anpassungen im Rahmen der NUP II+ auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung dargelegt. Die Änderung mit der grössten Auswirkung auf die Gesamtrevision ist die Anpassung der Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebiets, diese betrifft eine Vielzahl von Gewässern im gesamten Gemeindegebiet.

### 4.1 Bauzonendimensionierung

Mit der NUP II+ wird die Zonenzuweisung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung komplettiert (ausgenommen die Zonierung im Gebiet Riet, Mollis – siehe Abänderungsantrag 2.09.23). Der Umfang der Bauzonen wird mit der NUP II inkl. NUP II+ markant reduziert (siehe Tabelle 1) und auf den Bedarf ausgerichtet.

Die detaillierte Übersicht über den Überbauungsstand, die Erschliessung und die Baureife (UEB) und die Übersicht über Ein-, Aus- und Umzonungen (EAU) können den Anhängen A 1 & A 2 entnommen werden.

Tabelle 1: Vergleich der Bauzonenausscheidung zwischen der rechtskräftigen und der revidierten NUP (in ha)

Zonentyp	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	Ferienhauszonen	Arbeitszonen (inkl. Bahnhofzone, Flugplatzzone A)	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	Spezialbauzonen (Sport- und Intensiverholungszone, Flugplatzzone B, Raststättenzone)	Summe
Rechtsgültige NUP	368.8	17.4	145.2	67.9	15.8	615.1
Totalrevidierte NUP (NUP II inkl. NUP II+)	327.0	4.5	136.9	63.0	34.7	566.2
<i>Differenz</i>	<i>-41.8</i>	<i>-12.9</i>	<i>-8.2</i>	<i>-4.9</i>	<i>19.0</i>	<i>-48.9</i>

#### 4.1.1 WMZ

Die Dimensionierung der WMZ erfährt durch die NUP II+ gegenüber der NUP II (beschlossene und zur Genehmigung eingereichte Flächen) kaum Änderungen. Zwar werden mit der Zonenzuweisung für die von angenommenen Abänderungsanträgen betroffenen Flächen rund 6 ha

zusätzliche Fläche der WMZ zugewiesen. Dabei handelt es sich jedoch um bereits bebaute Flächen, welche kaum Reserven beinhalten (siehe bspw. das Gebiet Schafeläggen-Oberrüteli in Mollis – Antrag 2.09.03).

Die Berechnung der Kapazität der WMZ (siehe Anhang A 3) ergibt damit einen theoretischen Wert von 23'882 Einwohnergleichwerten. Damit läge die Bauzonenauslastung bei einem jährlichen Bevölkerungswachstum von 1% bei rund 96.7% nach 15 Jahren. Da es sich um eine theoretische Betrachtung handelt und dabei keine Mobilisierbarkeiten der Flächen eingerechnet wurde, ist dies ein sehr hoher Wert. Gerade in Bezug auf das sehr hoch eingestufte Innenentwicklungspotential (9.7% über die gesamte bebaute WMZ) wird die Mobilisierbarkeit eine grosse Herausforderung darstellen.

Die markante Verkleinerung der WMZ-Reserven um 41.8 ha hat auf die Bauzonenauslastung der Gemeinde und des Kantons einen deutlichen Einfluss und verbessert diese entsprechend den Vorgaben des kantonalen Richtplans. Entsprechend den Berechnungen in Anhang A 3 kann die Bevölkerungsdichte in der WMZ von heute 67.8 auf 73.0 Einwohnergleichwerte / ha gesteigert werden.

#### 4.1.2 Arbeitszonen

Im PMB zur NUP II wird der Bedarf der Arbeitszonen auf 30 ha für die kommende Nutzungsplanungsperiode geschätzt. Mit der vorliegenden Bauzonenausscheidung verfügt die Gemeinde Glarus Nord über Reserveflächen im Umfang von 28.6 ha (siehe Anhang A 1). Je nach Umsetzung des Abänderungsantrages 2.09.23 wird der minime Mangel an Reserveflächen noch verkleinert. Eine bedarfsgerechte Ausscheidung der Arbeitszone ist damit sichergestellt.

#### 4.1.3 Sonstige

Die weiteren Bauzonen sind durch die Änderungen nicht oder nur marginal betroffen, es wird auf die Ausführungen im PMB zur NUP II verwiesen.

#### 4.2 Mehrwertabgabe

Entsprechend dem Vorgehen zur Erhebung der Mehrwertabgabe im Rahmen der NUP II und den Vorgaben aus dem kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetz wird bei Ein-, Um- und Aufzonungen die Mehrwertabgabe erhoben. Die dafür notwendigen Mehrwertgutachten werden nach Beschluss der Planungsmassnahmen durch die Gemeindeversammlung erstellt und mit Inkrafttreten der Planung unter Gewährung des rechtlichen Gehörs verfügt.

#### 4.3 Gewässerräume

Mit der Ausscheidung der Gewässerräume für die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets kommt die Gemeinde Glarus Nord dem Auftrag aus der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung nach und legt die Gewässerräume nutzungsplanerisch fest. Die Gewässer werden grundsätzlich gemäss den Ausführungen im betreffenden Kapitel im PMB zur NUP II ausgeschieden, die Kriterien bezüglich des Verzichts wurden entsprechend der Erläuterungen in Kap. 3.2.1 angepasst. Detaillierte Angaben zu den ökomorphologischen Grundlagen, Reduktionen, Erhöhungen und Verzichten können den Grundlageplänen in Anhang A 4 entnommen werden. Ebenfalls beigelegt ist ein Übersichtsplan, welcher das Prüfungsergebnis der Abänderungsanträge aufzeigt.

#### 4.4 Zone für die Beseitigung von Geschiebematerial

Die Zone für die Beseitigung von Geschiebeablagerungen am Standort Stalden, Bilten wird nicht weiterverfolgt. Stattdessen wird eine entsprechende Zone am Standort Hof, Bilten ausgeschieden. Am Standort Hof kann ein etwas kleineres Ablagerungsvolumen wie am Standort Stalden

realisiert werden. Dieses reicht jedoch aus, sodass die Gemeinde mit dem Standort Hof, in Bezug auf Volumen und Anfallstandorte des Geschiebes, für den Standort Stalden, als bisher wichtigsten Standort in der Gemeinde, eine geeignete Alternative finden konnte. Damit kann das Gesamtkonzept der Geschiebeablagerungsstandorte, welches im PMB zur NUP II aufgezeigt wird, ohne nennenswerte Beeinträchtigung weiterverfolgt werden.

Details zur eigentlichen Geschiebeablagerung werden analog zu den bereits beschlossenen weiteren 4 Geschiebeablagerungsstandorten in der Gemeinde, im Rahmen von Überbauungsplänen geregelt.

#### 4.5 Weiteres

##### 4.5.1 Ortsbildschutz und Denkmalpflege

Mit der Festlegung der erhaltenswerten Objekte im Zonenplan setzt die Gemeinde Glarus Nord das Inventar und Verzeichnis der kantonalen Denkmalpflege umfassend nutzungsplanerisch um. Damit werden die Vorgaben aus dem Richtplan und dem kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz betreffend der denkmalpflegerischen Interessen erfüllt und eine sinnvolle Umsetzung gewährleistet.

##### 4.5.2 Naturschutzzonen

Die Anpassung der Naturschutzzone auf die bisherige Abgrenzung gemäss dem Zonenplan Bilten aufgrund der fehlenden Rechtskraft der geänderten Schutzbestimmungen zum Schutzgebiet Torfstichseen, führt zu einer Verkleinerung der Naturschutzzone. Von der Verkleinerung ist insbesondere die Waldfläche und der Uferbereich der Linth an der nordwestlichen Gemeindegrenze und eine Fläche auf Parz. Nr. 169, Bilten, betroffen. Die Bereiche im Waldareal und im Uferbereich der Linth sind nur extensiv genutzt und eine Beeinträchtigung des Schutzwertes ist nicht zu erwarten.

##### 4.5.3 Wildtierkorridore

Die Änderung der Bestimmungen im Baureglement zur Zone für Wildtierkorridore führt zu einer Anpassung des Baubewilligungsverfahrens. Die Einhaltung des Zonenzwecks innerhalb der Zone für Wildtierkorridore muss von der Baubehörde überprüft werden. Die Zweckerfüllung der Zone wird dies nicht beeinflussen. Mit der Vergrößerung des Wildtierkorridors Linthebene - St. Sebastian und dem Einbezug der bestehenden Vernetzungsstrukturen kann ausserdem aufgrund des Wegfalls der Landwirtschaftszone für besondere Nutzung eine Stärkung des Wildtierkorridors erreicht werden.

# Anhang

Die Anhänge A 1 bis A 6 sind als separate Dokumente verfügbar und sind Aktualisierungen der entsprechenden Anhänge des NUP II-Dossiers.

# A 1 Übersicht über den Stand der Über- bauung, der Erschliessung und der Baureife UEB (NUP II inkl. NUP II+)

Aktualisierung von Anhang A6 des NUP II-Dossiers

## A 2 Vergleich NUP rechtsgültig - NUP II (Ein-, Aus und Umzonungen)

Aktualisierung von Anhang A7 des NUP II-Dossiers

## A 3 Bauzonendimensionierung (WMZ)

Aktualisierung von Anhang A8 des NUP II-Dossiers

# A 4 Gewässerräume

Aktualisierung von Anhang A16 des NUP II-Dossiers

## A 5 Synopse zum BauR Art. 8a-c

# A 6 Technischer Bericht Geschiebeabla- gerungsstandort Hof

Aktualisierung von Anhang A18 des NUP II-Dossiers